

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche
Konfliktforschung“ an der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Univer-
sität Augsburg vom 16. Februar 2009**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und § 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Masterstudiengangs
- § 4 Zulassung zum Studium, Qualifikation
- § 5 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 6 Konzeption des Masterstudiengangs
- § 7 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 8 Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 9 Modalitäten der studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Leistungspunkte und Noten
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfer/in und Beisitzer/in
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Masterprüfung

- § 16 Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
- § 17 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 18 Masterabschlussmodul
- § 19 Bewertung der Masterarbeit
- § 20 Wiederholung von Prüfungen
- § 21 Abschluss des Masterstudiengangs

§ 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit

§ 24 Nachteilsausgleich

§ 25 Inkrafttreten

Anhang Eignungsverfahren

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“ regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Sie regelt insbesondere:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
 2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
 3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 4. die erforderlichen Lehrveranstaltungen und ihren Umfang;
 5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
 6. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“ ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).

§ 2

Akademischer Grad

Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts (M.A.)" verliehen.

§ 3

Zweck des Masterstudiengangs

¹Der Masterabschluss stellt den weiteren berufsqualifizierenden, forschungsorientierten

Abschluss eines sozialwissenschaftlichen Studiums mit dem Schwerpunkt Konfliktforschung dar und bietet durch enge Verknüpfungen mit Nachbardisziplinen zahlreiche Zugänge zur interdisziplinären Analyse und Entwicklung von Lösungsstrategien für aktuelle Problemlagen.²Der Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“ baut in der Regel auf dem Bachelorgrad oder einem anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, auf.³Durch den Masterabschluss wird festgestellt, ob der Kandidat das für seine künftige Tätigkeit fundierte Fachwissen erworben hat und fähig ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig und reflektiert zu arbeiten und auch die interdisziplinären Zusammenhänge zu überblicken.

§ 4 Zulassung zum Studium, Qualifikation

(1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“ wird nachgewiesen durch:

1. einen überdurchschnittlichen Abschluss im Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“ an der Universität Augsburg oder eine damit gleichgestellte Qualifikation; als gleichgestellte Qualifikation werden folgende Abschlüsse anerkannt:
 - a) ein überdurchschnittlicher Abschluss eines Bachelorstudienganges in einem dem Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“ vergleichbaren Studiengang in Augsburg oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
 - b) ein überdurchschnittlicher Abschluss eines Bachelorstudiengangs in einem dem Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“ vergleichbaren Studiengang an einer sonstigen Hochschule in Deutschland mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
 - c) ein überdurchschnittlicher Abschluss eines dem Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“ vergleichbaren Studiengangs an einer ausländischen Hochschule mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen.
 - d) ein anderer überdurchschnittlicher Abschluss eines sonstigen, dem Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“ vergleichbaren Studiengangs mit vergleichbaren Prüfungs- und Studienleistungen.

Ein überdurchschnittlicher Abschluss ist gegeben, wenn als Gesamtnote mindestens „gut“ erzielt wurde.

2. die Kenntnis zweier moderner Fremdsprachen, von denen eine Englisch zu sein hat. Dabei können die modernen Fremdsprachen über das im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbene Abitur- bzw. Fachabiturzeugnis nachgewiesen werden. Erforderlich ist eine Benotung mit mindestens „ausreichend“. Außerhalb des Abiturs/Fachabiturs erworbene, adäquate Kenntnisse einer modernen Fremdsprache sollten ein in Dauer und Qualität vergleichbares Niveau umfassen. Für Studienbewerber mit einer anderen als der deutschen Muttersprache ist Deutsch eine der mit Qualifikation nachzuweisenden Fremdsprachen. Es gelten hierfür die Regeln der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Augsburg vom 09. August 2006. Über den Qualifikationsnachweis der nachzuweisenden Fremdsprachen entscheidet der Prüfungsausschuss.
3. das Bestehen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“ gemäß der Anlage, mit der die Qualifikation der Studierenden gewährleistet wird. Für die Durchführung des

Eignungsverfahrens ist der Prüfungsausschuss zuständig.

- (2) ¹Über die Vergleichbarkeit der Studiengänge sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss; Art 61 Abs. 4 S. 2 BayHSchG gilt entsprechend. ²Der Prüfungsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zum Masterstudium die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren.

§ 5

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit und des Ablegens aller Prüfungen beträgt zwei Studienjahre bzw. vier Semester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Masterarbeit wird in der Regel nach dem Ende des dritten Semesters erstellt.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular konzipiert. ²Ein Modul stellt in der Regel eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. -formen zusammensetzen. ³Ein Modul kann die Inhalte eines Semesters oder eines Studienjahrs umfassen. ⁴Module werden regelmäßig mit Prüfungen gemäß § 8 abgeschlossen. ⁵Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- (4) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120.
- (5) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (6) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 34 Semesterwochenstunden.

§ 6

Konzeption des Masterstudienganges

- (1) Das Studium des Masterstudienganges „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“ gliedert sich in die folgenden Module:
A: Grundlagenmodul
B: Methodenmodul
C: Vertiefungsmodul 1
D: Vertiefungsmodul 2
E: Forschungsmodul
F: Abschlussmodul
G: Praxismodul
- (2) **Modul A: Grundlagenmodul:**
¹Das Grundlagenmodul besteht aus Lehrveranstaltungen zur Einführung in die drei thematischen Schwerpunkte des Studienganges: Friedens- und Konfliktforschung, Gesellschaftlicher Wandel und soziale Konflikte sowie Formen und Institutionen politischer Konfliktbearbeitung. ²Der erfolgreiche Abschluss dieses Moduls ist Voraussetzung für die Belegung der Vertiefungsmodule.
- (3) **Modul B: Methodenmodul:**
¹Das Methodenmodul besteht aus Veranstaltungen zu sozialwissenschaftlichen Methoden und ihrer Anwendung. ²Der erfolgreiche Abschluss dieses Moduls ist Voraussetzung für die Belegung des Forschungsmoduls.
- (4) **Module C & D: Vertiefungsmodule 1 und 2:**

¹Den Studierenden des Masterstudiengangs „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“ werden als Vertiefungsmodule verschiedene interdisziplinäre Wahlpflichtmodule angeboten, die in der Regel über zwei Semester studiert werden. ²Ein Vertiefungsmodul besteht aus mindestens vier Lehrveranstaltungen, die einen gemeinsamen inhaltlich-thematischen Fokus besitzen, und ermöglicht ein vertieftes Studium der Friedens- und Konfliktforschung, gesellschaftlichen Wandels und sozialer Konflikte sowie verschiedener Formen und Institutionen politischer Konfliktbearbeitung. ³Es müssen zwei Vertiefungsmodule erfolgreich absolviert werden.

- (5) **Modul E: Forschungsmodul:**
Das Forschungsmodul dient der Anwendung der Kenntnisse aus dem Methodenmodul und besteht aus einem Forschungsseminar mit einem dazugehörigen Tutorium.
- (6) **Modul F: Master-Abschlussmodul:**
Das Masterabschlussmodul umfasst den Besuch des Master-Kolloquiums zur Vorstellung des Exposees der Master-Arbeit, die Erstellung der Master-Arbeit und die mündliche Abschlussprüfung.
- (7) **Modul G: Praxismodul:**
Das Praxismodul umfasst den Besuch des Praxis-Kolloquiums zum systematischen Austausch von Praxiserfahrungen und ein zweimonatiges verpflichtendes berufsorientiertes Praktikum mit inhaltlichem Bezug zu einem der gewählten Vertiefungsmodule einschließlich eines schriftlichen Praktikumsberichts.
- (8) ¹Die weitere Erläuterung des Modulaufbaus ergibt sich aus dem Modulhandbuch in Verbindung mit der Studienordnung für den Master-Studiengang „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“. ²Das Modulhandbuch wird vom Prüfungsausschuss jeweils vor Beginn des Semesters ortsüblich bekanntgegeben. .
- (9) Die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den Modulen wird im Modulhandbuch vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gegeben.

§ 7

Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Ablegung einer Prüfung ist die Immatrikulation als Student/Studentin im Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“ an der Universität Augsburg.
- (2) Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt nach einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Verfahren.

§ 8

Form der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Prüfungen bzw. Leistungskontrollen erfolgen studienbegleitend und werden in schriftlicher oder mündlicher Form abgehalten.
- (2) ¹Prüfungen in schriftlicher Form können Hausarbeiten, Studienarbeiten, Klausuren oder Berichte sein. ²In Prüfungen in schriftlicher Form erfolgt die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. ³Die Bearbeitungszeit und der Bearbeitungsumfang der schriftlichen Prüfungen soll der zugehörigen Lehrveranstaltung bzw. Praktikumszeit angemessen sein. ⁴Klausuren finden mit einer Dauer von einer Stunde oder zwei Stunden statt. ⁵Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten, Studienarbeiten oder Berichten von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit muss mindestens eine Woche betragen und darf vier Monate nicht

überschreiten.

- (3) ¹Prüfungen in mündlicher Form können mündliche Prüfungen und Präsentationen sein. ²In Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer. ³Die Dauer der mündlichen Prüfung darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die konkrete Form und der Umfang studienbegleitender Prüfungen werden im Modulhandbuch vor Beginn des jeweiligen Semesters ortsüblich bekannt gegeben.

§ 9

Modalitäten der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) ¹Die Bewertung von Prüfungen in schriftlicher Form erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer/Prüferinnen, die vom Vorsitzenden/ der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. ²Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer/Zweitprüferin kann abgesehen werden, wenn ein solcher/eine solche nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine/ihre Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen. ⁴Die Note schriftlicher Prüfungen entspricht dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfer/Prüferinnen.
- (2) ¹Eine Prüfung in mündlicher Form wird von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/ einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. ²Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (3) ¹Präsentationen können auch im Rahmen einer einzelnen Lehrveranstaltung abgenommen werden. ²Ansonsten sollen bei mündlichen Prüfungen Studenten/Studentinnen des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden. ³Auf Verlangen des Kandidaten/der Kandidatin werden Zuhörer/Zuhörerinnen ausgeschlossen. ⁴Der Prüfer/die Prüferin kann aufgrund besonderer Bedingungen Zuhörer/Zuhörerinnen ausschließen. ⁵Die Zulassung als Zuhörer/Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten/Kandidatinnen. ⁶Die Note mündlicher Prüfungen entspricht dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfer/Prüferinnen (bei Anwesenheit mehrerer Prüfer/Prüferinnen).
- (4) ¹Allen schriftlichen Prüfungsleistungen ist folgende eidesstattliche Erklärung hinzuzufügen und mit Datumsangabe zu unterzeichnen: „Hiermit erkläre ich (Namen, Geburtsdatum, Matrikelnummer) an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit mit dem Titel (Angabe des Titels der Arbeit) selbstständig verfasst, ganz oder in Teilen noch nicht als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. ²Sämtliche Stellen der Arbeit die benutzten Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, habe ich durch Quellenangaben kenntlich gemacht. ¹Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen sowie für Quellen aus dem Internet.
- (5) Der Prüfer/die Prüferin bestimmt die für die studienbegleitenden Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel.

- (6) ¹Der Prüfer/Prüferin sorgt dafür, dass für jeden Klausorraum eine ausreichende Zahl von Aufsichtspersonen tätig ist. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ²Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ³In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Bedeutung sind..
- (7) ¹Erscheint ein Student/eine Studentin verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des/der Aufsichtsführenden zulässig.
- (8) ¹Die Bewertung der einzelnen Module wird durch ein vom Prüfungsausschuss festzulegendes Verfahren ortsüblich bekannt gemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.
- (9) ¹Die Studenten/Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der ortsüblichen Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren. ²Im Falle des Nichtbestehens oder der Versäumnis einer Prüfung hat der Student/die Studentin sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die Fristen gemäß § 17 gewahrt und nicht überschritten werden. ³Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.

§ 10 Leistungspunkte und Noten

- (1) ¹Prüfungen werden in der Regel gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. ²Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für eine Lehrveranstaltung oder ein Modul erbracht werden muss. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei einer Workload des Studierenden von 30 Stunden. ⁴Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. ⁵Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. ⁶Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in Form von § 8 Abs. 2 und 3. ⁷Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die mit einer Prüfungsleistung abschließt, beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und –formen des Moduls. ⁸Die Modulprüfung kann auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 8 Abs. 2 und 3 bestehen. ⁹Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. –form. ¹⁰Die Festlegung von Teilmodulprüfungen sowie die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und –formen wird im Modulhandbuch vor Beginn des jeweiligen Semesters ortsüblich bekannt gegeben.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfung das arithmetische Mittel der mit dem in der Leistungspunktzahl ausgedrückten Workload gewichteten Noten aller Teilprüfungsleistungen des Moduls mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt bzw. die unbenotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilleistungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet sind. .
- (4) Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus dem arithmetische Mittel der mit dem in der Leistungspunktzahl ausgedrückten Workload gewichteten Noten aller Teilprüfungsleistungen des Moduls.
- (5) ¹An der Universität Augsburg bestandene Leistungskontrollen können nicht wiederholt werden. ²Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. ³Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und/oder Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren und/oder Professorinnen und zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen. ³Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie einen Schriftführer oder eine Schriftführerin. ⁴Der oder die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren oder Professorinnen angehören. ⁵Über jede Sitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig und ortsüblich bekannt gegeben werden.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/ der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen. ²Er/Sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin übertragen. ⁴Im Übrigen ist der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er/sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.
- (5) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 12 Prüfer/in und Beisitzer/in

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen.
- (2) ¹Zur Abnahme von Prüfungen können alle, die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) sowie der Hochschulprüfverordnung (HSchPrüfV) in der jeweils geltenden Fassung befugt sind, bestellt werden. ²Als Beisitzer/Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) An anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbrachte entsprechende Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden anerkannt, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie im Rahmen einer Gesamtbetrachtung

und Gesamtbewertung in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Augsburg entsprechen.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen werden, gilt Abs. 1 entsprechend, es sei denn, das Lehrangebot ist dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich nicht gleichwertig, dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.
- (4) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer einschlägigen und gleichwertigen Berufs- und Schulbildung oder berufspraktischer Erfahrung erworben werden, können insbesondere auf propädeutische Lehrveranstaltungen und auf in der Prüfungsordnung verlangte berufspraktische Tätigkeiten angerechnet werden; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen oder Fachakademien werden in der Regel anerkannt, wobei außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Studiums ersetzen dürfen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Praktika und Berufspraxis, die vor Aufnahme des Studiengangs „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“ durchgeführt und erworben wurden, werden auf das im Rahmen des Studiengangs vorgesehene Praktikum angerechnet, es sei denn, sie entsprechen nicht den Anforderungen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Anrechnung nach Abs. 1 bis 5 erfolgt auf Antrag des/der Studierenden an den Prüfungsausschuss.

§ 14

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin ohne triftige Gründe für einen Prüfungstermin, zu dem sie/er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf eines vom Prüfungsausschuss festgelegten Termins zurücktritt.
- (2) Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Fall der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 nicht ein.
- (3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann vom jeweiligen Prüfer/von der jeweiligen Prüferin oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss das gesamte Modul als "nicht ausreichend" bewerten. Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann die gesamte Masterprüfung als "nicht bestanden" gewertet werden.

- (5) Wurde die Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.

§ 15

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder allen Kandidaten/Kandidatinnen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.
- (2) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Der Kandidat/die Kandidatin ist grundsätzlich nicht berechtigt, von den Prüfungsakten insgesamt oder in Teilen Kopien anzufertigen.
- (4) Die Prüfungsarbeiten verbleiben für mindestens drei Jahre in der Obhut des jeweiligen Prüfers/der jeweiligen Prüferin.

II. Masterprüfung

§ 16

Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) Die Masterprüfung soll eine differenzierte Beurteilung des Bewerbers/der Bewerberin und die Feststellung ermöglichen, dass der Kandidat/die Kandidatin in den Prüfungsfächern über angemessene Kompetenzen und das entsprechende Fachwissen verfügt. Für das Bestehen der Masterprüfung sind folgende Leistungspunkte in den Modulen zu erbringen:

Im Grundlagenmodul (A) 18 Leistungspunkte aus Lehrveranstaltungen, die im Gesamtumfang von mindestens sechs Semesterwochenstunden zu besuchen sind. Prüfungsformen in diesem Modul sind Hausarbeiten, mündliche Präsentationen, Studienarbeiten, Berichte oder Klausuren.

Im Methodenmodul (B) 10 Leistungspunkte aus Lehrveranstaltungen, die im Gesamtumfang von mindestens vier Semesterwochenstunden zu besuchen sind. Prüfungsformen in diesem Modul sind Hausarbeiten, mündliche Präsentationen, Studienarbeiten, Berichte, Klausuren oder mündliche Prüfungen.

In den zwei Vertiefungsmodulen (C & D) jeweils 20 Leistungspunkte aus mindestens vier Lehrveranstaltungen, die jeweils als Seminare im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden zu besuchen sind. Prüfungsformen in diesen Modulen sind Hausarbeiten, mündliche Präsentationen, Studienarbeiten oder Berichte.

Im Forschungsmodul (E) 10 Leistungspunkte aus einer Lehrveranstaltung, die als Seminar mit Tutorium im Gesamtumfang von vier Semesterwochenstunden zu besuchen ist. Prüfungsformen in diesem Modul sind Hausarbeiten, mündliche Präsentationen, Studienarbeiten oder Berichte.

Im Masterabschlussmodul (F) sind insgesamt 30 Leistungspunkte zu erbringen aus einem Kolloquium im Umfang von zwei Semesterwochenstunden, der Masterarbeit mit einer Bearbeitungszeit von vier Monaten und der mündlichen Modulabschlussprüfung. Prüfungsformen in diesem Modul sind mündliche Präsentationen, Hausarbeiten und eine mündliche Prüfung.

Im Praxismodul (G) sind insgesamt 12 Leistungspunkte zu erbringen aus einem Kolloquium im Umfang von zwei Semesterwochenstunden und einem mindestens achtwöchigen berufsorientierten Praktikum. Prüfungsformen in diesem Modul sind Berichte und mündliche Präsentationen. Die Bewertungen der Prüfungsleistungen in diesem Modul gehen nicht in die Masterabschlussnote ein.

- (2) Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden im Modulhandbuch vor Beginn jedes Semesters ortsüblich bekannt gegeben.
- (3) Insgesamt sind für den Masterstudiengang 120 Leistungspunkte zu erbringen.
- (4) Ist eine Teilprüfung im Rahmen eines Moduls bestanden, so geht die Note in die Gesamtnote des Moduls ein.
- (5) Leistungspunkte eines bestandenen Moduls können im Rahmen der Masterprüfung nur einmal eingebracht werden.

§ 17

Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) Jede/r gemäß § 4 immatrikulierte Student/Studentin hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen in den für ihn/sie einschlägigen Modulen seines/ihrer Fachsemesters teilzunehmen und sich entsprechend dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren anzumelden.
- (2) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Bis zum Ende des dritten Fachsemesters sind alle für die Anmeldung zum Masterabschlussmodul notwendigen Leistungspunkte und Prüfungsleistungen zu erbringen. ²Wird die Masterarbeit nicht im vierten Fachsemester angemeldet, so ist der Masterstudiengang erstmals nicht bestanden. In diesem Fall bekommt der Student/die Studentin einen Bescheid über das nicht erfolgreiche Bestehen der Masterprüfung. Hiervon ausgenommen sind Studierende, die mehr als ein Semester im Masterstudiengang an einer ausländischen Hochschule absolviert haben.
- (4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt 6 Fachsemestern die geforderten 120 Leistungspunkte nicht erfolgreich erbracht wurden. Die jeweiligen Studenten/Studentinnen erhalten nach Abschluss des sechsten Fachsemesters einen Bescheid über das endgültig nicht erfolgreiche Bestehen der Masterprüfung. Diese Frist verlängert sich um bis zu ein Jahr, wenn mehr als ein Semester im Masterstudiengang an einer ausländischen Hochschule absolviert wurde.
- (5) Überschreitet ein Student/eine Studentin die in Absatz 4 genannte Frist, weil er/sie nicht alle Prüfungstermine seit seiner/ihrer erstmaligen Teilnahmepflicht wahrgenommen hat, kann ihm/ihr eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden der nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die er/sie nicht zu vertreten hat. ³Diese Gründe müssen dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und mit Beweismitteln glaubhaft gemacht werden. ⁴Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest. ⁵Er kann im Einzelfall die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen, das Beginn und Ende der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit aufweisen muss.

- (6) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens der in Abs. 4 Satz 1 genannten Frist müssen unverzüglich gestellt und beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.

§ 18

Masterabschlussmodul

- (1) Das Master-Abschlussmodul besteht aus der Masterarbeit, dem Besuch eines Masterarbeitskolloquiums und einer mündlichen Modulabschlussprüfung. Voraussetzung für die Belegung des Masterabschlussmoduls ist der erfolgreiche Abschluss der Grundlagen-, Methoden- und Forschungs- sowie des Praxis- und zweier Vertiefungsmodule sowie der Erwerb von mindestens 90 LP.
- (2) Die Masterarbeit, deren Thema, Fragestellung und wissenschaftlichen Ansatz der Student im Masterarbeitskolloquium vorstellt, soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, eine Fragestellung aus dem Studiengang selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Masterarbeit soll aus dem Bereich der Vertiefungsmodule gewählt werden. Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit darf vier Monate nicht übersteigen. Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (3) Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen verlängern. Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (4) Nicht fristgerecht eingereichte Masterarbeiten werden mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (5) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Masterarbeit kann einmal innerhalb der Fristenregelung nach § 17 wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist; eine Rückgabe des Themas ist in diesem Falle nicht zulässig.
- (6) Für das Masterabschlussmodul werden insgesamt 30 Leistungspunkte vergeben. Das Masterabschlussmodul ist bestanden, wenn das Masterkolloquium erfolgreich besucht, die Masterarbeit sowie das arithmetische Mittel der mit dem in der Leistungspunktzahl ausgedrückten Workload gewichteten Noten des Masterarbeitskolloquiums, der Masterarbeit sowie der mündlichen Modulabschlussprüfung mindestens die Note „ausreichend“ ergibt.

§ 19

Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch den/der die Arbeit betreuenden Prüfer/Prüferin sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer/ eine weitere Prüferin. Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin zu beurteilen.
- (2) Die Bewertung der Masterarbeit soll innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (3) Die Benotung der Masterarbeit erfolgt gemäß der Notenskala in § 15 der APrüfO. Die Note der Masterarbeit errechnet sich als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten der Prüfer/Prüferinnen.

§ 20
Wiederholung von Prüfungen

- (1) Für nicht bestandene Prüfungen wird regelmäßig innerhalb des nächsten Semesters eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten. Innerhalb der Fristen des § 17 können alle Prüfungen zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden. Die Wiederholungsprüfung soll am nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig. An der Universität Augsburg bestandene Leistungen können nicht wiederholt werden.
- (3) Werden innerhalb der in § 17 Abs. 4 angegebenen Frist nicht alle in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen bestanden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 21
Abschluss des Masterstudiengangs

- (1) Der Masterstudiengang ist bestanden, wenn die Modulnoten aller Module mindestens auf "ausreichend" lauten und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) Die Gesamtnote für den Abschluss des Masterstudiengangs berechnet sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der Module A bis F gemäß § 16.

§ 22
Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs ist ein vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. Der Studiengang, die jeweils gewählten Module, die Modulnoten sowie das Thema der Masterarbeit sind darin gesondert aufzuführen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine Masterurkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades "Master of Arts" beurkundet. Außerdem erhält der Kandidat/die Kandidatin zusätzlich ein Diploma Supplement.
- (3) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

III.

Schlussbestimmungen

**§ 23
Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und
der Elternzeit**

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird auf Antrag ermöglicht.

**§ 24
Nachteilsausgleich**

Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat/ eine behinderte Prüfungskandidatin seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten/von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

**§ 25
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Anhang:

Ordnung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“ der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg

Anhang zu § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“ setzt neben den Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“ das Bestehen des Eignungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Prüfungsordnung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis der Kenntnisse und der Befähigung zu einem wissenschaftlichen Arbeiten, um den Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“ erfolgreich abschließen zu können.
- (2) Für die Durchführung des Eignungsverfahrens ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 der Prüfungsordnung der Prüfungsausschuss zuständig.²Seine Zusammensetzung und Aufgaben ergeben sich aus § 11 der Prüfungsordnung. Er bestellt die Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Mitglieder, die die Voraussetzungen nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) sowie der Hochschulprüfverordnung (HSchPrüfV) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- (3) Das Eignungsverfahren wird einmal pro Studienjahr für eine Zulassung zum Studium ab dem Wintersemester durchgeführt.
- (4) Das Eignungsverfahren erfolgt in einem Vorauswahlverfahren nach § 3 und ggf. einem sich anschließenden mündlichen Verfahren nach § 4 dieser Ordnung über das Eignungsverfahren.
- (5) Das Eignungsverfahren kann wiederholt werden.

**§ 2
Antragstellung**

- (1) Die Anträge auf Teilnahme am Eignungsverfahren sind auf den vom Prüfungsausschuss auf den Internetseiten der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät herausgegebenen Formularen zu stellen. Der Prüfungsausschuss setzt den Termin, bis zu dem die Anträge für einen beabsichtigten Studienbeginn im folgenden Wintersemester an der Universität Augsburg eingegangen sein müssen, fest und gibt diesen auf den Internetseiten der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät vor Beginn des jeweiligen Sommersemesters bekannt. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. ein Nachweis über einen Abschluss eines Studiengangs nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung, aus dem die einzelnen Prüfungsleistungen hervorgehen.

3. ein Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Prüfungsordnung, falls sich der Nachweis zwei moderner Fremdsprachen nicht ganz oder teilweise schon aus dem Zeugnis der allgemeinen oder der fachgebundenen Hochschulreife ergibt.
 4. Weitere einzureichende Unterlagen sind:
 - a) eine schriftliche Begründung für die Bewerbung im Studiengang „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung und für die Wahl des abgeschlossenen grundständigen Studiengangs,
 - b) ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf,
 - c) Nachweise über weitere Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines einschlägigen Studiums oder anderer einschlägiger Fortbildungsmaßnahmen erbracht wurden,
 - d) Nachweise über alle praxisrelevanten Tätigkeiten (Ausbildung, Berufstätigkeit, Praktika, soziales und bürgerschaftliches Engagement, Tätigkeiten als studentische Hilfskraft, Tutor/-in, Werkstudent/-in, etc.).
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsverfahren ist das vollständige und fristgerechte Vorliegen der Unterlagen nach den Absätzen 1 bis 2 sowie das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 der Prüfungsordnung.
- (4) Bewerber/Bewerberinnen, die in einem Studiengang nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung alle Prüfungsleistungen erbracht haben, sind abweichend von den Vorschriften des Abs. 2 Nr. 2 zur Teilnahme am Eignungsverfahren auf der Grundlage der bisher in dem grundständigen Studiengang erzielten Prüfungsleistungen berechtigt. Anstelle des Nachweises nach Abs. 2 Nr. 2 sind dem Antrag eine Bescheinigung über die Ablegung aller Prüfungsleistungen in einem Studiengang nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung sowie ein Nachweis über die in diesem Studiengang erzielten Prüfungsergebnisse beizufügen. Diese Bewerber/Bewerberinnen werden ohne das Vorliegen der Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung zum Eignungsverfahren zugelassen, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 3 Vorauswahlverfahren

- (1) ¹Im Vorauswahlverfahren entscheidet die Auswahlkommission bei allen Bewerbern/Bewerberinnen anhand der eingereichten Unterlagen, ob der Bewerber/die Bewerberin grundsätzlich geeignet ist, den Studiengang mit Erfolg abzuschließen. Berücksichtigt werden dabei mit übereinstimmender Gewichtung:
- die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
 - die fachliche Ausrichtung des bisher erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen in Bezug auf die Inhalte des Masterstudiengangs „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung
 - die Motivation für die Wahl des grundständigen Studiengangs und des Studiengangs „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“
 - Die Einschlägigkeit nachgewiesener praxisrelevanter Tätigkeiten in Bezug auf die Inhalte des Masterstudiengangs „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“.
- (2) Die vorgelegten Unterlagen werden mit dem Urteil „geeignet“, „voraussichtlich geeignet“ oder nicht geeignet“ bewertet. Bewerber/Bewerberinnen, die die Bewertungen „geeignet“ erhalten, werden direkt zum Studiengang zugelassen. Bewerber und Bewerberinnen nach § 2 Abs. 4 werden nur unter der auflösenden Bedingung zum Studiengang zugelassen, dass sie einen Abschluss eines Studiengangs nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung innerhalb des Semesters der Immatrikulation in den Studiengang „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“ nachweisen. Bewerber/Bewerberinnen, die die Bewertung „nicht geeignet“ erhalten, werden nicht zum Studiengang zugelassen. ⁴Mit den übrigen Bewerbern/Bewerberinnen wird ein Eignungsgespräch gemäß § 4 durchgeführt.

§ 4 Eignungsgespräch

- (1) Der Termin für das Eignungsgespräch wird dem Bewerber/der Bewerberin rechtzeitig vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Dauer des Eignungsgesprächs beträgt pro Bewerber/Bewerberin etwa 20 Minuten. Die Auswahlkommission kann in einem Eignungsgespräch mehrere Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig prüfen. Die maximale Anzahl gleichzeitig geprüfter Bewerber/Bewerberinnen soll dabei drei nicht übersteigen.
- (3) Das Eignungsgespräch soll zeigen, ob der Bewerber/die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. Kriterien hierfür sind mit gleicher Gewichtung:
 - Verständnis für die interdisziplinären Anforderungen sozialwissenschaftlicher Konfliktforschung;
 - das theoretisch-methodische Reflexionsniveau bezogen auf das Thema der Abschlussarbeit des vorhergehenden Studiengangs;
 - die Motivation für die Wahl des Studiengangs „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“ und des abgeschlossenen grundständigen Studiengangs.
- (4) Das Eignungsgespräch wird von jeweils zwei prüfungsberechtigten Dozenten/Dozentinnen des Masterstudienganges „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“ durchgeführt.
- (5) Die Urteile der Prüfer/Prüferinnen des Eignungsgesprächs können lauten "bestanden" oder "nicht bestanden". Bewerber/Bewerberinnen, die die Bewertung „bestanden“ erhalten werden zum Studiengang zugelassen. Bewerber nach § 2 Abs. 4 werden nur unter der auflösenden Bedingung zum Studiengang zugelassen, dass sie einen Abschluss eines Studiengangs nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung innerhalb des Semesters der Immatrikulation in den Studiengang „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“ nachweisen. Bewerber/Bewerberinnen, die die Bewertung „nicht bestanden“ erhalten werden nicht zum Studiengang zugelassen.
- (6) Das Eignungsverfahren ist nur bestanden, wenn das Urteil nach dem Eignungsgespräch einstimmig "bestanden" lautet.

§ 5 Abschluss des Eignungsverfahrens

- (1) Bewerber/Bewerberinnen erhalten über das Ergebnis des Eignungsverfahrens einen Bescheid. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Wurde ein Bewerber/eine Bewerberin nach dem Vorauswahlverfahren oder dem Eignungsgespräch zum Studiengang zugelassen, so ist der zugegangene Bescheid bei der Immatrikulation vorzulegen.
- (3) Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Ausschussmitglieder und der Prüfer/Prüferinnen sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 28. Januar 2009 und der Genehmigung des Präsidenten durch Schreiben vom 16. Februar 2009, Az: M - 32 - 8.

Augsburg, den 16. Februar 2009
I. V.

gez.

(Prof. Dr. Dr. Werner Wiater)
- Vizepräsident -

Die Satzung wurde am 16. Februar 2009 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2051, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. Februar 2009 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 16. Februar 2009.